

16.09.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 28 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 1“ durch die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, § 27 Absatz 1 trifft Regelungen zur Stichprobe, § 27 Absatz 2 beschreibt die Erhebungsmerkmale.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 28 Absatz 1 Nummer 7 AgrStatG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 28 Absatz 1 Nummer 7 nach der Zahl „13“ die Angabe „18, 19, 20 Buchstabe a und c bis f“ einzufügen.

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung des Entwurfes eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes ist der Berichtszeitpunkt der in § 27 Absatz 2 Nummer 18, 19, 20 Buchstabe a und c bis f genannten Merkmale (Angaben zu anderen Erwerbstätigkeiten und zur Bewässerung) gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2

der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Für diese Merkmale sollte ein längerer Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2022) festgelegt werden.

Gemäß Anhang II der EU-DVO 2021/2286 der Kommission ist das zu den Merkmalen des Moduls 3 Bewässerung auch so vorgesehen: „Für Variablen zur Bewässerung besteht der Bezugszeitraum aus einem 12-monatigen, innerhalb des Referenzjahres auslaufenden Zeitraum, der von den einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Erfassung der zugehörigen Produktionszyklen festzulegen ist.“